

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -  Dezernat III                      Amt Team 1	<b>Drucksache</b> DS0326/03	<b>Datum</b> 22.05.2003
--	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister A.f. Wirtschaft, Tourismus u. Regionalentwicklung Verwaltungsausschuss	10.06.2003		X	X		
	26.06.2003	X				
	11.07.2003	X				

<b>beschließendes Gremium</b> Stadtrat	09.10.2003	X			
---	------------	---	--	--	--

<b>beteiligte Ämter</b> 20	Beteiligung des Rechnungs- prüfungsamtes	Ja	Nein [X]
-------------------------------	--	----	-------------

**Kurztitel:**

Gründung einer GmbH zur Errichtung und Betreibung eines Zentrums für Fernseh- und Internetproduktion

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Gründung der Medien-Produktions-Zentrum „MPZ Stadtpark Gesellschaft für Kommunikation und Medienwirtschaft mbH mit städtischer Mehrheitsbeteiligung
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 12.750,00 EURO für die Einbringung des Stammkapitals werden im Haushalt 2003 bereitgestellt.
3. Beschluss-Nr. 1303-34(III)01 zur DS 336/01 vom 11. 06. 2001 wird aufgehoben.

<b>Pflichtaufgaben</b>	<b>freiwillige Aufgaben</b>	<b>Maßnahmenbeginn/ Jahr</b>	<b>finanzielle Auswirkungen</b>		
	<b>X</b>		<b>JA</b>	<b>x</b>	<b>NEIN</b>

<b>Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen</b> (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr  keine <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Finanzierung</b> Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	<b>Jahr der Kassenwirk- samkeit</b>
Euro 12.750	Euro	Euro	Euro	

<b>Haushalt</b>		<b>Verpflichtungs- ermächtigung</b>		<b>Finanzplan / Invest. Programm</b>	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr 2003 mit 12.750 Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

<b>federführendes Amt</b>	Sachbearbeiter Großkopf	Unterschrift AL
-------------------------------	----------------------------	-----------------

<b>Verantwortlicher Beigeordneter</b>	Unterschrift	Dr. Puchta
---	--------------	------------

## Begründung

In den letzten zehn Jahren haben sich in Sachsen-Anhalt an den Universitätsstandorten Halle und Magdeburg eine durchaus beachtliche Anzahl von Medien- und IT- Unternehmen entwickelt, die auch zu einer regionalen Bindung von Aufträgen im Medienbereich beitragen.

In Sachsen-Anhalt umfasst die Medienbranche heute etwa 1.330 Unternehmen<sup>1</sup>. Dominiert wird die Medienbranche durch die Printmedien. Dieser Bereich umfasst über 800 Unternehmen aus den Bereichen Handel und Distribution und Produktion/ Dienstleistungen. Aber auch die Produktion von audiovisuellen Medien umfasst zwischenzeitlich rund 200 Unternehmen. Zudem stellen wir fest, dass weitere Branchen zunehmend mit der Medienproduktion und medienorientierten Dienstleistungen verschmelzen. Besonders zu nennen sind hier Teile der Informationstechnik und Telekommunikation (v.a. Angebot neuer Dienste), Teile der Unterhaltungselektronik und die Werbewirtschaft. Auch aus diesen Bereichen rekrutieren sich prinzipiell Interessenten für das genannte Projekt.

Für den Standort Magdeburg gilt es noch zu erwähnen, dass hier ein großes regionales Breitbandprojekt aufgebaut wurde, mit zum Teil europaweit herausragenden Leistungen. Die Magdeburg-City-Com MDCC GmbH wird zukünftig 40.000 Wohnungen mit Breitbandkabel angeschlossen haben. Die MDCC versorgt die Wohnungen mit TV, Video, Telefonie, Internet und bietet die Grundlage für den Aufbau neuer Online-Dienstleistungen. Diese Infrastruktur wird es in den nächsten zwei Jahren möglich machen am Standort neue, auf den Möglichkeiten der Interaktivität beruhende Dienstleistungen aufzubauen.

Das Investitionsvorhaben beinhaltet Errichtung und Betreuung eines Spezialgebäudes, in dem Gründer-Unternehmen angesiedelt werden sollen, die für Fernsehen und Internet produzieren und in Synergie mit dem MDR Landesfunkhaus tätig sind.

Ziel ist die Schaffung einer Gewerbeinfrastruktur für moderne Medien- und Multimediaunternehmen, die Förderung der Zusammenarbeit und die Nutzung der möglichen Synergien zum Landesfunkhaus Magdeburg, für die Ansiedlung und Neugründung von Medienunternehmen branchenspezifischen Ausbildungsinstituten. Insbesondere die Unterbringung verschiedener Medienproduktionsfirmen in Standortnähe zum Landesfunkhaus wird den Interessen der Stadt Magdeburg gerecht, einen funktionsfähigen regionalen Medienstandort zu entwickeln und ein möglichst hohes Auftragsvolumen des öffentlich rechtlichen Rundfunks am Standort zu halten.

Von Seiten des MDR / Landesfunkhaus gibt es Signale, die Ansiedlung und Neugründung von Medienfirmen aus anderen Regionen zu unterstützen, sowie die Kooperation mit ansässigen Produktionsfirmen zu praktizieren.

In Magdeburg sind im Medienbereich Firmen aus dem Umfeld Multimediaanwendungen / Internetanwendungen, Internetstreaming, Medien- und Internetdienstleistungen, klassische Fernsehproduktion, Werbung und PR zu finden.

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Medienwirtschaft in Sachsen-Anhalt ist die Auftragsvergabe des Mitteldeutschen Rundfunks. Anbieter von Produkten für das Medium Fernsehen und medienorientierten Dienstleistungen sollen im Raum Magdeburg vorrangig in Wechselbeziehung zu den Potentialen des Landesfunkhauses angesiedelt werden. Mit einem

---

<sup>1</sup> Auswertung der Daten der Industrie- und Handelskammern nach den WZBRA Ziffern. Die Daten sind freiwillige Angaben der Unternehmen. Doppelzählungen sind möglich, sofern Unternehmen mehrerer gleichwertige Geschäftschwerpunkte angegeben haben.

Jahresetat von mehr als 500 Mio. € und insgesamt 2.150 festen Stellen hat der MDR eine besondere Bedeutung für die Medienwirtschaft in Mitteldeutschland. Das Landesfunkhaus des MDR in Magdeburg ist selbst in der Lage Aufträge für Medienproduktionen zu vergeben.

Vier Firmen, die durch Ausgründungen aus dem MDR entstanden sind, haben in Sachsen-Anhalt ihren Firmensitz. Die Firmen wickeln heute verschiedene Produktions- und Dienstleistungsaufträge für den MDR ab. Eine der Firmen hat einen wichtigen Standort in Magdeburg.

Hervorzuheben ist auch, dass neben der Herausbildung von Unternehmen der Medienwirtschaft auch der Bereich Ausbildung/Bildung sich den Erfordernissen angepasst hat. Die Hochschulen des Landes bieten – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – ein breites Spektrum an Studienmöglichkeiten an. Es können heute die Fachrichtungen Informatik, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Medien- und Kommunikationstechnik, Computervisualistik, Kommunikationsdesign usw. studiert werden.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit einen guten Namen, sowie die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte – bei vergleichsweise niedrigem Lohnniveau – und auch andere harte Standortfaktoren, wie z.B. Flächenverfügbarkeit, Verfügbarkeit von Büros, Fördermittel und Subventionen sowie eine im Bundesdurchschnitt niedrige Steuerbelastung bei den kommunalen Steuern, könnten Magdeburg zu einem interessanten Medienstandort heranwachsen lassen.

Die Konzeption des Projektes „MPZ Stadtpark“ beinhaltet 3 Kernaufgaben:

1. Produktion von Fernsehbeiträgen, für Fernsehanstalten bundesweit
2. Audio- visuelles Marketing – Werbung vorrangig für gewerbliche Unternehmen
3. Aus- und Fortbildung Kooperationen mit den Bildungsinstitutionen, die konforme technische Berufsfelder ausbilden

Die Informations- und Medienwirtschaft hat sich in den letzten Jahren auch in Sachsen-Anhalt entwickelt. Die Schaffung eines Produktionszentrums Fernsehen in unmittelbarer Nähe des MDR - Funkhauses könnte nach heutigem Kenntnisstand dazu beitragen ein Umfeld zu schaffen in dem junge Medienunternehmen und gründungsbereite Personen sich ansiedeln und erfolgreich wirtschaftlich betätigen könnten. Dies wäre sicherlich auch ein Beitrag die Abwanderung von IuK / Medien – Fachkräften – etwa 80% - (geschätzt), nach Abschluss des Studiums in Sachsen-Anhalt, in die alten Bundesländer zu verringern.

Gespräche der Vorhabensträger, Stadt Magdeburg und dem Investor, mit dem Wirtschaftsministerium beim Landesförderinstitut führten zu positiven Signalen bezüglich der Vorhabensförderung als Infrastrukturmaßnahme.

Die Konzeption des Projektes geht einher mit einer abschließende Phase der Akquise interessierter Nutzer, die im Mai 2003 zur Festschreibung der Bedarfsstruktur und der damit verbundenen Größenordnung der Investition geführt wird. Demnach sollen ca. 8.000 bis 10.000 qm Nutzfläche geschaffen werden. Für ca. 50% der geplanten Mietflächen liegen schriftliche Interessensbekundungen vor.

Nach Bildung der mehrheitlich städtischen Gesellschaft, MPZ Stadtpark GmbH, durch den Stadtrat ist der Fördermittelantrag mit vorzeitigem Maßnahmebeginn beim Landesförderinstitut einzureichen. Die MPZ Stadtpark GmbH ist Antragsteller für die Fördermittel, Auftraggeber für die Errichtung und Betreiber des Objektes.

Nach der Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginnes werden die notwendigen Aktivitäten zur Planung des Gebäudes ausgelöst werden.

Ein weiterer Bestandteil kann eine von der Stadt Magdeburg erwirkte Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zur Beräumung der im Umfeld befindlichen Brachflächen sein.

Planungsrechtliche Voraussetzungen, wie die Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 250-1 „Kleiner Stadtmarsch/Stadtpark“ befinden sich bereits in laufenden Verfahren. Die zugrundeliegende Terminkette avisiert den Feststellungsbeschluß für September 2003.

In der Grundstücksangelegenheit und den vermögensrechtlichen Ansprüchen Kleiner Stadtmarsch 11b und Stadtparkstraße 1, Flur: 0141, Flurstücke 247/93 und 91 liegt ein Bescheid zur Rückübertragung vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen Magdeburg vor. Der Investor hat mit den Anmeldern der vermögensrechtlichen Ansprüche Verhandlungen bzgl. der Kaufoption zum bezeichneten Grundstück erfolgreich anschließen können.

**Anlage**

Stand: 08.05.2003

**Gesellschaftsvertrag  
der Medien-Produktions-Zentrum „MPZ Stadtpark“  
Gesellschaft für Kommunikation und Medienwirtschaft mbH**

- § 1: Firma, Sitz
- § 2: Gegenstand des Unternehmens
- § 3: Geschäftsjahr, Dauer
- § 4: Bekanntmachungen
- § 5: Stammkapital, Stammeinlagen
- § 6: Geschäftsführer
- § 7: Vertretung
- § 8: Geschäftsführung
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Gesellschafterversammlung
- § 11 Gesellschafterbeschlüsse
- § 12 Anfechtung von Beschlüssen
- § 13 Jahresabschluß
- § 14 Recht auf Einsichtnahme
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Kosten

**§ 1****Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma  
**Medien-Produktions-Zentrum „MPZ Stadtpark“  
Gesellschaft für Kommunikation und Medienwirtschaft mbH**
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Magdeburg.

**§ 2****Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und die Betreibung eines Zentrums für Fernseh- und Internetproduktionen.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder diesen fördern. Sie kann zu diesem Zweck weitere Gesellschaften gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen übernehmen.

**§ 3****Geschäftsjahr, Dauer**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

**§ 4****Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

**§ 5****Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,--. (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Auf das Stammkapital haben übernommen:
  - a) die Landeshauptstadt Magdeburg eine Einlage in Höhe von EURO 12.750,--,
  - b) die Ma-Ju Beteiligungsgesellschaft mbH,  
Frankfurt/M eine Einlage in Höhe von EURO 12.250,--.
3. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zur Einzahlung fällig.

**§ 6****Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlußfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.
3. Bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.



**§ 7****Vertretung**

1. Die Gesellschaft wird durch ihre(n) Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

**§ 8****Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen.
2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten,
- b) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als € 25.000,-, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt.

- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie der Abschluß der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
- d) Abschluß, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-, Beratungs- und ähnlichen Verträgen, sofern die Jahresbezüge € 50.000,- übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
- f) Gewährung von Darlehen,
- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als €50.000--, Abschluß von Vergleichen oder Erlaß von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld,
- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,
- j) Vornahme von Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die städtischen Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 1 Satz 2 GO-LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg drei weitere Aufsichtsratsmitglieder. Das fünfte und sechste Aufsichtsratsmitglied wird von der Ma-Ju Beteiligungsgesellschaft mbH entsandt.

In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung läßt im Einzelfall Ausnahmen zu.

2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird.

Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach nicht beschlußfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne weiteres beschlußfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlußfähig sein wird.

Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten werden.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefaßt werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen.

Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

4. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 dieses Vertrages.
5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Aufsichtsrats auch verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Jeder Gesellschafter kann in die Gesellschafterversammlung bis zu fünf Vertreter entsenden. Die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg wird gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Der Stadtrat entsendet vier weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlußfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlußfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlußfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefaßt werden, wenn die für die Einberufung und

Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

4. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter abschriftlich zu übersenden ist.

5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlußgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen.

## **§ 11**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Je 50 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Das gilt auch, wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen mindestens einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Beschlüssen über die Abberufung eines Geschäftsführers oder bei Beschlüssen über die in § 11 Abs. 2 lit. a), b), d), e), f) und i) genannten Gegenstände.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefaßt werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlußfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.

2. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlußzuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
  - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,

- b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluß, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,
- e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden;
- f) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
- g) Wahl des Abschlußprüfers in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
- h) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- i) Genehmigung des Wirtschaftsplans in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

## **§ 12**

### **Anfechtung von Beschlüssen**

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlußfassung angefochten werden.
2. Die Anfechtungsfrist beginnt
  - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
  - b) bei schriftlichen, telegrafischen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls gemäß § 11 Abs. 1, letzter Satz, folgt.
3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

**§ 13****Jahresabschluß**

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß nebst Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers darüber hinaus unverzüglich dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vorzulegen.
5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 14****Recht auf Einsichtnahme**

1. Der Landeshauptstadt Magdeburg stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu.

2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

## **§ 15**

### **Wirtschaftsplan**

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Dreijahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit Geschäftsanteile an Unternehmen, mit denen ein Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, veräußert oder übertragen werden, sofern der neue Gesellschafter sich allen in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unterwirft.

## **§ 17**

### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

## **§ 18**



**Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einer Höhe von €5.000,--.